

drittens von den musikalischen Compositionen, viertens von den dramatischen Werken. Wenn wir nun in der Ueberschrift sagen, »betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken«, dann haben wir die Ueberschrift für den ersten Abschnitt, während die drei anderen Abschnitte fehlen.“

Ob nun hinterher aus Irrthum eines Abschreibers oder als Druckfehler die irrige Bezeichnung „I. Schriftstücke“ im Bundesgesetzblatte Platz gegriffen hat, ist unerörtert geblieben, soviel aber steht fest, daß die ohne Widerspruch beschlossene Ueberschrift des I. Abschnittes Schriftwerke lautet, wie auch bei Kowalzig ganz richtig im *Inhalte-Verzeichnisse* gedruckt steht.

Die Ausstattung des Werkchens ist sauber; der Druck leider nicht ganz correct. So sind beispielsweise bei S. 6. die Alinea 5, 6 u. 7 nicht eingezogen, während sie nur zur Kategorie c. erläuternd dienen, erst Alinea 8 u. 9 sind wieder selbständige Bestimmungen. *) Die Anmerkungen 17. und 34. stehen im Texte nicht verzeichnet, und die jedem Juristen so geläufigen Namen Oppenhoff und Goldammer sind consequent falsch gedruckt (Oppenhof und Goldammer). Wann werden deutsche wissenschaftliche Werke endlich von solchen Makeln frei hergestellt werden?

Diese kleinen Mängel sind aber so geringfügiger Natur, daß sie den schon angedeuteten Vorzügen des Buches keinen Abbruch thun. Dasselbe wird vielmehr gerade der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes wegen für Juristen wie für Buchhändler ein sehr gern benutztes Nachschlagebuch werden, um sich schnell über den Stand jeder einzelnen Frage zu unterrichten. H. Kaiser.

Miscellen.

Ein Nachdruckfall. — Der Redaction des Börsenblattes theilen wir folgenden für den gesammten Verlagshandel höchst interessanten Fall mit der ergebenen Bitte um Veröffentlichung mit: Die Verlagshandlung Fr. Lucca in Mailand schreibt uns am 8. Januar d. J., daß sie als Eigenthümerin des Werkes „Dolores von Manzocchi“ die in unserem Verlage erschienenen Pezzi trascritti als Nachdruck nicht dulden könne, vielmehr auf Vernichtung des gesammten Herstellungsmaterials und der Vorräthe bestehen müsse. — Auf dieses Schreiben antworten wir umgehend, daß uns sowohl das Original von Manzocchi als auch unser angeblicher Nachdruck absolut unbekannt sei, wir daher deutlicherer Erklärung entgegen sehen. — Hierauf bekommen wir am 17. Januar per Kreuzband von Lucca das Exemplar eines Werkes zugesandt, welches wir niemals gesehen, von dessen Existenz wir gar keine Ahnung hatten, dessen Titel wörtlich lautet: „Dolores. Drama lirico in 4 parti di S. Auteri Manzocchi. Pezzi trascritti. Berlin, C. A. Challier & Co.“. Es unterliegt für uns nach Besichtigung des vorliegenden Exemplars keinem Zweifel, daß der Nachdrucker und Betrüger, der unsere Firma gemißbraucht hat, nicht in Deutschland, sondern in Italien zu suchen ist. In diesem Sinne haben wir Lucca geantwortet und ihn zu gleicher Zeit gebeten, durch Bekanntmachung des Factums in italienischen Fachzeitungen sein Möglichstes zu thun, um dem Betrüger auf die Spur zu kommen. Ein Gleiches haben wir für die deutschen Fachzeitungen übernommen, und bitten wir die betreffenden Redactionen, uns durch Aufnahme dieser unserer Mittheilung bei unseren Bemühungen behilflich zu sein.

Berlin, 18. Januar 1877.

C. A. Challier & Co.

Bei Durchlesung der Replik des Hrn. Schürmann gegen Hrn. Kirchhoff im Börsenblatt fiel mir ein Wort Marmontel's ein:

La narration nuit, lorsqu'elle présente quelque tort grave, qu'on a soi-même, et qu'à force d'excuses et de raisonnements on est obligé d'adoncir. Si le cas arrive, il faut avoir l'adresse de

*) Ein Fehler, der mehrfach bei den verschiedenen Ausgaben des Gesetzes sich wiederholt.

dispenser dans la plaidoirie les parties de l'action et à chacune d'elles opposer sur le champ une raison qui l'affaiblisse, afin que le remède soit incontinent appliqué sur la plaie et que la défense tempère l'impression d'un fait odieux.

Hr. Schürmann scheint im vorliegenden Fall diese „adresse“ zu haben, weiter aber auch nichts. Ein Unparteiischer.

Zur Ostermesse. — Die Herren Verleger beanspruchen zur Ostermesse mit Recht ihren vollen Saldo resp. mit anständigem verhältnißmäßigen Uebertrage oder auch ohne solchen. Sie mögen aber auch gef. dafür Sorge tragen, daß die Remittenden- und Disponenten- Facturen rechtzeitig in die Hände der Herren Sortimenter gelangen. Es ist dies ein bescheidener Wunsch eines alten Sortimenters. W.

Die deutsche Sanct-Petersburger Zeitung feierte mit Beginn dieses Jahres ihr hundertundfünfzigjähriges Jubiläum. Ueber die Entstehung des Blattes meldet der Festartikel des Journals Folgendes: „Gerhard Friedrich Müller bemerkt in der Einleitung zum ersten Bande der von ihm im Jahre 1729 herausgegebenen »Historischen, genealogischen und geographischen Anmerkungen zu der Sanct-Petersburger Zeitung«: »Es sind jetzt 27 Jahre her, daß durch den großen Eifer Sr. kaiserl. Maj. Peter's I., seligen und ewigen Andenkens, man zum Nutzen der Unterthanen desselben einige Zeitungen in russischer Sprache zu drucken angefangen hat. Seit jener Zeit haben diese Zeitungen so viele Liebhaber gefunden, daß wir zu Anfange des Jahres 1727 gezwungen waren, solche auch in deutscher Sprache herauszugeben, und weil man ersehen hat, was für ein Nutzen entstehen wird, wenn die russischen Zeitungen den deutschen ähnlich herausgegeben werden, so hat man im vorigen Jahre, 1728, angefangen, die deutsche Zeitung ins Russische zu übersetzen und diese russische Zeitung, ebenso wie die deutsche, zweimal in der Woche erscheinen zu lassen.« Die heute ebenfalls noch bestehende russische Sanct-Petersburger Zeitung ist demnach ein Jahr jünger als die deutsche Sanct-Petersburger Zeitung, welche die älteste von allen gegenwärtig in Petersburg bestehenden Zeitungen ist. Älter als sie sind in der Journalistik Rußlands nur die auf Befehl Peter's des Großen vom 16. December 1702 in Moskau am 2. Januar 1703 zum ersten Male erschienenen »Nachrichten über Kriegs- und andere Angelegenheiten, die des Wissens und des Gedächtnisses werth sind und sich im Moskaischen und den benachbarten Gebieten zugetragen haben.«“

Aus dem Reichs-Postwesen. — Vom 1. Februar 1877 ab wird im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz eine Einheitstage für Pakete bis 5 Kilogramm eingeführt. Danach beträgt das deutsch-schweizerische Porto für ein frankirtes Paket bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pf. oder 1 Fr., im Grenzverkehr derjenigen deutschen und schweizerischen Postorte, welche in gerader Linie nicht mehr als 30 Kilometer von einander entfernt sind, 40 Pf. oder 50 Cent. Für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm tritt den vorstehenden Portosätzen ein Zuschlag von 20 Pf. oder 25 Cent. hinzu.

Personalnachrichten.

Von den beiden Besitzern der Firma B. G. Teubner in Leipzig hat der Kaiser von Rußland Herrn Adolph Roßbach den St. Annenorden 3. Cl. und Herrn Albin Ackermann den St. Stanislausorden 3. Cl. verliehen, ebenso den letztern Orden deren Theilhaber, Herrn Dr. Aug. Schmitt.

Herrn Carl Hoffmann, Besitzer von Ad. Schmelzer's Hofbuchhandlung in Bernburg, ist vom Herzog von Anhalt das Prädicat „Hofbuchhändler“ verliehen worden.